

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00006 vom 7. Januar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-01-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2020.00006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00006)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00006 du 7 janvier 2021

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00006 del 7 gennaio 2021

## Regeste

Verletzung von Berufsregeln | Verletzung von Berufsregeln. Werden seitens des von der Beschwerdegegnerin bezeichneten Referenten oder der Referentin keine Untersuchungshandlungen durchgeführt, so kann auch darauf verzichtet werden, der beschuldigten Person Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme und zum Stellen von Schlussanträgen einzuräumen. In solchen Fällen erfolgt die Antragstellung des Referenten oder der Referentin – und die anschliessende Beschlussfassung – vielmehr unmittelbar gestützt auf die allfällige Verzeigung und die darauf eingeholte Stellungnahme der beschuldigten Person (E. 5.1.1). Die Beschwerdegegnerin kam ihrer Begründungspflicht genügend nach (E. 5.1.2). Die Beschwerdegegnerin durfte auf die Urteile der Zivilgerichte und die dort festgestellten Sorgfaltspflichtverletzungen abstellen, zumal diese Urteile – nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass das Bundesgericht in letzter Instanz darüber befunden bzw. die Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen hatte, soweit es darauf eingetreten war, womit der Beschwerdeführer im Wesentlichen das gleiche wie schon vor dem Bezirksgericht, dem Obergericht und in der Folge auch mit der Stellungnahme im Administrativverfahren vorgebracht hatte – nicht als geradezu nichtig erscheinen. Eine Prüfung der Rechtmässigkeit der Zivilurteile seitens der Beschwerdegegnerin konnte daher unterbleiben, ebenso wie weitergehende Untersuchungshandlungen namentlich in Bezug auf die vom Beschwerdeführer als mangelhaft gerügte Abklärung des Sachverhalts durch die Zivilgerichte (E. 5.2.2). Angesichts der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzungen des Beschwerdeführers war ein disziplinarrechtliches Einschreiten angezeigt und eine Disziplinarmassnahme wegen Verstosses gegen Art. 12 lit. a BGFA auszusprechen (E. 5.3). Die ausgesprochene Sanktion (Busse von Fr. 2'000.-) erweist sich als rechtmässig (E. 5.4). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 3

Der Disziplinierung des Beschwerdeführers liegt folgender, auch von der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Beschluss vom 7. November 2019 wiedergegebener Sachverhalt zugrunde:

#### E. 3.1

Der Verzeiger war als Einzelunternehmer im Bereich Baumontage tätig. Im November 2003 fiel er auf einer Baustelle von einem Baugerüst und zog sich dabei unter anderem schwere Kopfverletzungen zu. Aufgrund dieses Unfalls verlangte er vor dem Bezirksgericht Y mit Teilklage vom August 2008 von der C AG die Bezahlung von Fr. 7'000'000.-. Vertreten wurde er dabei vom Beschwerdeführer, der sich die Ansprüche

des Verzeigers gegen die C AG im Mai 2007 "zahlungshalber" hatte abtreten lassen. In der Klagebegründung wurde die Gesamtforderung auf Fr. 8'796'597.- veranschlagt. Mit unangefochten gebliebenem Urteil vom 7. Dezember 2011 wies das Bezirksgericht Y die Klage ab und verpflichtete den Verzeiger, die Gerichtskosten von Fr. 10'000.- zu übernehmen und der C AG eine Parteientschädigung von Fr. 126'900.- zu bezahlen. Das Gericht begründete seinen Entscheid im Wesentlichen damit, dass der Verzeiger zur Geltendmachung der eingeklagten Ansprüche gar nicht aktivlegitimiert sei, da er diese an den Beschwerdeführer abgetreten habe. Zudem fehle es an dem für die ausservertragliche Haftung der C AG notwendigen Kausalzusammenhang. Im Übrigen sei das geltend gemachte jährliche Einkommen des Verzeigers zu hoch bemessen und fehle es für den Erwerbsausfall, der in Zusammenhang mit der beabsichtigten Gründung eines Montageunternehmens behauptet werde, an jeglichen objektiv verwertbaren Anhaltspunkten. Der vom Verzeiger geltend gemachte Gesamtschaden von Fr. 8'796'597.- sei damit in weiten Teilen unbelegt.

### **E. 3.2**

In der Folge klagte der Verzeiger den Beschwerdeführer vor dem Bezirksgericht X auf Schadenersatz ein. Mit Urteil vom 11. Juli 2016 verpflichtete dieses den Beschwerdeführer in teilweiser Gutheissung der Klage, dem Verzeiger Schadenersatz im Umfang von total Fr. 176'866.- (bestehend aus den Gerichtskosten von Fr. 10'000.- und der Parteientschädigung von Fr. 126'900.-, die der Verzeiger gemäss dem Urteil des Bezirksgerichts Y vom 7. Dezember 2011 zu leisten verpflichtet worden war, sowie aus an den Beschwerdeführer geleisteten Vorschüssen von Fr. 39'966.-) zuzüglich Zins zu bezahlen. Eine Widerklage des Beschwerdeführers auf Bezahlung von Honorar im Umfang von Fr. 98'566.10 wies das Bezirksgericht X ab. Dieses erwog, der Beschwerdeführer habe verschiedene Sorgfaltspflichtverletzungen begangen: Zunächst habe er sich vom Verzeiger alle Ansprüche gegen Haftpflichtige zahlungshalber abtreten lassen und alsdann gleichwohl im Namen des Verzeigers Klage beim Bezirksgericht Y erhoben, ohne zu erkennen, dass es an der Aktivlegitimation gefehlt habe. Weiter habe der Beschwerdeführer die Klage mit überhöhtem Streitwert eingeleitet bzw. den Schaden falsch berechnet, was als Sorgfaltspflichtverletzung zu qualifizieren sei, zumal er weder habe dartun können, dass mit dem Verzeiger ein bewusstes Überklagen abgesprochen gewesen wäre, noch, wie der vor dem Bezirksgericht Y geltend gemachte Schaden auch nur zu einem kleinen Teil hätte bewiesen werden können. Sodann erwog das Bezirksgericht X aufgrund des Brief- und E-Mail-Verkehrs zwischen den Parteien, der Beschwerdeführer habe den Verzeiger nicht mit der nötigen Deutlichkeit über die Prozessrisiken aufgeklärt. Die Risikohinweise vor Einleitung der Klage beim Friedensrichteramt seien höchst vage und unspezifisch geblieben, und dem Beschwerdeführer sei es dabei anscheinend vor allem um die Absicherung seiner eigenen Honoraransprüche gegangen. Auch hinsichtlich des Kostenrisikos ging das Bezirksgericht X von einer mangelhaften Aufklärung seitens des Beschwerdeführers aus. Ein erster, einigermaßen klarer Hinweis auf eine mögliche Parteientschädigung sei vor dem Hintergrund einer deutlich zu positiven Prozessprognose erst unmittelbar vor Abschluss des Prozesses einen Tag vor der Hauptverhandlung und damit zu spät erfolgt. Zusammenfassend hielt das Bezirksgericht X fest, dass keine vernünftigen Chancen bestanden hätten, im Verfahren vor Bezirksgericht Y auch nur annähernd einen Prozessgewinn in der Grössenordnung der eingeklagten Streitsumme zu realisieren, worüber sich der Verzeiger aufgrund der diesbezüglich mangelhaften Aufklärung nicht habe im Klaren sein können. Genauso wenig sei er sich über die

möglichen Konsequenzen im Klaren gewesen, die ein derart waghalsiges Prozessieren mit sich bringen könne, insbesondere was das damit verbundene Kostenrisiko betreffe. Es erscheine sehr unwahrscheinlich, dass der Verzeiger bei den schlechten Prozessaussichten seiner Klage das Risiko auf sich genommen hätte, nicht nur leer auszugehen und selber Parteikosten in der Höhe von mindestens Fr. 70'000.- tragen, sondern auch noch die Gegenpartei mit Fr. 126'900.- entschädigen und für die Gerichtskosten von Fr. 10'000.- aufkommen, mithin einen Prozessverlust von weit über Fr. 200'000.- hinnehmen zu müssen. Somit sei davon auszugehen, dass der Verzeiger bei ordnungsgemässer Aufklärung über die Prozess- und insbesondere Kostenrisiken den Prozess vor Bezirksgericht Y mit überwiegender bzw. an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht geführt hätte. Die mangelhafte Auftragserfüllung sei damit einer vollständigen Nichterfüllung gleichzusetzen.

### **E. 3.3**

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts X vom 11. Juli 2016 legte der Beschwerdeführer Berufung beim Obergericht des Kantons Zürich ein. Mit Beschluss und Urteil vom 5. Juli 2017 wies dieses die Berufung indes ab und bestätigte das angefochtene Urteil, soweit es noch nicht rechtskräftig geworden war. Die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde in Zivilsachen wies das Bundesgericht mit Urteil vom 12. März 2018 ab, soweit es darauf eintrat.

### **E. 4.1**

Gestützt auf die Urteile des Bezirksgerichts X vom 11. Juli 2016, des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 und des Bundesgerichts vom 12. März 2018 erwog die Beschwerdegegnerin im Beschluss vom 7. November 2019, es stehe fest, dass der Beschwerdeführer seine Pflicht zur getreuen und sorgfältigen Ausführung der ihm übertragenen Aufgabe gemäss Art. 398 Abs. 2 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 verletzt habe. Darauf sei abzustellen, und die Vorbringen und Einwände des Beschwerdeführers im Disziplinarverfahren würden daran nichts ändern. Entgegen dem Beschwerdeführer hätten sich die Zivilgerichte hinreichend mit den Auswirkungen der Sicherungszession bzw. der Frage der fehlenden Aktivlegitimation sowie mit dem Vorwurf des Überklagens auseinandergesetzt und auch den Vorwurf der ungenügenden Aufklärung über das Prozess- und Kostenrisiko eingehend begründet. Vor diesem Hintergrund genüge es in keiner Weise, wenn der Beschuldigte etwa pauschal ausführe, dem Verzeiger seien sämtliche Risiken (eines Prozesses mit einem Streitwert von ca. Fr. 1'000'000.-) vor Augen geführt worden bzw. der Verzeiger sei prozesserfahren und habe Diskussionen über das Kostenrisiko immer wieder abgeblockt. Der Beschwerdeführer habe damit aufgrund der Einleitung einer Klage trotz fehlender Aktivlegitimation und mit überhöhtem Streitwert bzw. mangelhafter Schadensberechnung, der mangelhaften Aufklärung über Prozesschancen und -risiken sowie hinsichtlich des Kostenrisikos seine Sorgfaltspflichten in schwerwiegender Weise verletzt.

### **E. 4.2**

Weiter erwog die Beschwerdegegnerin, die Fehleinschätzungen des Beschwerdeführers seien teilweise nur schwer nachvollziehbar. Dies gelte insbesondere mit Bezug auf die Frage der Aktivlegitimation des Verzeigers hinsichtlich einer Forderung, die sich der Beschwerdeführer selber habe abtreten lassen. Teilweise würden die Sorgfaltspflichtverletzungen sodann zentrale Pflichten eines Anwalts berühren, wie jene, den Klienten über die Prozess- und Kostenrisiken aufzuklären. Betrachte man die

Verfehlungen in ihrer Gesamtheit, sei eine grobe Verletzung der auftragsrechtlichen Pflichten zu bejahen und ergebe sich das Bild einer Berufsausübung, die als unverantwortlich zu qualifizieren sei und unter dem Gesichtspunkt des Schutzes potenzieller weiterer Klienten zu Sorgen Anlass gebe. Mit anderen Worten liege ein grobes Fehlverhalten vor, welches die Interessen des rechtsuchenden Publikums sowie das Vertrauen in die Anwaltschaft tangiere und ein disziplinarrechtliches Einschreiten gestützt auf Art. 12 lit. a BGFA verlangt.

### **E. 4.3**

In Bezug auf die Sanktion erwog die Beschwerdegegnerin schliesslich, der Beschwerdeführer habe im Rahmen eines Haftpflichtprozesses mit Personenschaden seinen Klienten vertreten und dabei in schwerwiegender Weise gegen seine Sorgfaltspflichten verstossen. Das Verschulden des Beschwerdeführers, der sich (auch) im vorliegenden Disziplinarverfahren uneinsichtig gegeben habe, sei als erheblich zu bezeichnen. Zu berücksichtigen sei andererseits, dass er habe Schadenersatz leisten und auf sein Honorar verzichten müssen. Ebenfalls zu beachten sei, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt des vorliegend zu beurteilenden Fehlverhaltens noch nie diszipliniert worden sei. Erst am 1. November 2018 sei gegen ihn erstmals eine Disziplinar massnahme verhängt worden. Bei einer gesamthaften Würdigung aller Umstände erweise sich eine Busse von Fr. 2'000.- als angemessene Sanktion.

### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer rügt mit Beschwerde vom 6. Januar 2020, die Beschwerdegegnerin habe in verschiedener Hinsicht seinen Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 verletzt.

#### **E. 5.1.1**

Eine solche Verletzung sieht der Beschwerdeführer zunächst darin, dass die Beschwerdegegnerin, nachdem sie seine Stellungnahme vom 31. Mai 2019 erhalten und mit Verfügung vom 4. Juli 2019 den Referenten bezeichnet habe, den Beschluss vom 7. November 2019 gefällt habe, ohne zuvor Untersuchungshandlungen vorgenommen zu haben und ihm – dem Beschwerdeführer – zu ermöglichen, eine ergänzende Stellungnahme einzureichen und Schlussanträge zu stellen. Diese Rüge erweist sich indes als unbegründet. Dass dem Referenten oder der Referentin im Disziplinarverfahren vor der Beschwerdegegnerin die Befugnis zukommt, Untersuchungshandlungen vorzunehmen, bedeutet nicht, dass er bzw. sie hierzu in jedem Fall verpflichtet ist. Werden aber keine Untersuchungshandlungen durchgeführt, so kann auch darauf verzichtet werden, der beschuldigten Person Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme und zum Stellen von Schlussanträgen einzuräumen. In solchen Fällen erfolgt die Antragstellung des Referenten oder der Referentin – und die anschliessende Beschlussfassung – vielmehr unmittelbar gestützt auf die allfällige Verzeigung und die darauf eingeholte Stellungnahme der beschuldigten Person (vgl. § 32 AnwG; § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 2 und 4 und § 14 Abs. 1 der Verordnung des Obergerichts über die Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte vom 15. Dezember 2004; Alexander Brunner/Matthias-Christoph Henn/Kathrin Kriesi, *Anwaltsrecht*, Zürich etc. 2015, S. 249 Rz. 39). Wie noch zu zeigen sein wird (unten E. 5.2.2), bestand seitens der Beschwerdegegnerin auch kein Anlass für (weitere) Untersuchungshandlungen. Im Übrigen stellte der Beschwerdeführer der Beschwerdegegnerin nach Erhalt der Verfügung vom 4. Juli 2020 mit Schreiben vom

9. August 2019 bzw. 23. Oktober 2019 zwar selber eine "ergänzende" Eingabe samt Beilagen in Aussicht. Eine solche reichte er bis zur Beschlussfassung der Beschwerdegegnerin vom 7. November 2019 indes nicht ein (vgl. vorn I.H.).

### **E. 5.1.2**

Weiter beanstandet der Beschwerdeführer, in Verletzung ihrer Begründungspflicht habe es die Beschwerdegegnerin unterlassen, klar aufzuzeigen, warum sein Verhalten sanktionswürdig gewesen sein soll. Zudem habe sie sich, wenn überhaupt, nur unzureichend mit seinen Rügen in seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2019 betreffend die in verschiedener Hinsicht unkorrekten Zivilurteile – namentlich im Zusammenhang mit der Sicherungszession, der angeblich unkorrekten Streitwertberechnung und den Vorwürfen der mangelhaften Aufklärung über die Prozesschancen und über die Kostenrisiken – auseinandergesetzt und allein auf diese abgestützt. Auch diese Rüge erweist sich jedoch als unbegründet. Aus dem angefochtenen Beschluss vom 7. November 2019 geht eindeutig hervor, dass die Beschwerdegegnerin gestützt auf die Urteile des Bezirksgerichts X, des Obergerichts des Kantons Zürich und des Bundesgerichts eine Sorgfaltspflichtverletzung bzw. ein derart grobes Fehlverhalten des Beschwerdeführers annahm, welches zusätzlich zur zivilrechtlichen Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz ein disziplinarrechtliches Einschreiten zur Folge haben müsse. Der Begründung der Beschwerdegegnerin lässt sich sodann auch klar entnehmen, dass sie keinen Grund sehe, nicht auf die Erwägungen der Zivilgerichte abzustellen, zumal diese von den Vorbringen und Einwänden des Beschwerdeführers im Disziplinarverfahren nicht ernsthaft infrage gestellt würden (vorn E. 4). Auch wenn sich die Beschwerdegegnerin nicht im Detail mit jedem Standpunkt des Beschwerdeführers gemäss seiner Stellungnahme vom 31. Mai 2019 auseinandergesetzt haben mag, kam sie damit ihrer Begründungspflicht genügend nach. Der Beschwerdeführer konnte den Beschluss vom 7. November 2019 denn auch sachgerecht anfechten (statt vieler VGr, 21. Oktober 2020, VB.2020.00685, E. 2.2, mit Hinweis auf BGE 1 36 I 229 E. 5.2, und BGr, 29. Januar 2019, 8C\_626/2018, E. 4). Dem Beschluss vom 7. November 2019 kann im Übrigen entnommen werden, dass die Vorinstanz die Vorbringen und Einwände des Beschwerdeführers durchaus zur Kenntnis nahm.

### **E. 5.2.1**

In der Sache macht der Beschwerdeführer geltend, angesichts des Umstands, dass es – anders als in Zivilverfahren, wo der Wahrscheinlichkeitsbeweis für die Sachverhaltsfeststellung und die zivilrechtlichen Sorgfaltsmassstäbe gelte – Sache der Behörde sei, behauptete Normverstösse nachzuweisen, habe die Beschwerdegegnerin nicht einfach auf die Tatsachenfeststellungen der Zivilgerichte abstellen dürfen, ohne selber zusätzliche Sachverhaltsfeststellungen vorzunehmen. Hätte sich die Beschwerdegegnerin nicht allein auf die Zivilurteile, an die sie nicht gebunden gewesen sei, sondern vielmehr auf die diesen zugrunde liegenden Akten abgestützt und seine entsprechenden Einwände berücksichtigt, wären die Vorwürfe gegen ihn entkräftet worden.

### **E. 5.2.2**

Dem Beschwerdeführer ist auch hier nicht zu folgen. Entgegen seiner Ansicht durfte die Beschwerdegegnerin auf die Urteile der Zivilgerichte und die dort festgestellten Sorgfaltspflichtverletzungen abstellen, zumal sie – nicht zuletzt aufgrund des Umstands, dass das Bundesgericht in letzter Instanz darüber befunden bzw. die Beschwerde in Zivilsachen abgewiesen hatte, soweit es darauf eingetreten war, womit der

Beschwerdeführer im Wesentlichen das gleiche wie schon vor dem Bezirksgericht X, dem Obergericht des Kanton Zürich und in der Folge auch mit der Stellungnahme vom 31. Mai 2019 vorgebracht hatte – nicht als geradezu nichtig erscheinen. Eine Prüfung der Rechtmässigkeit der Zivilurteile seitens der Beschwerdegegnerin konnte daher unterbleiben, ebenso wie weitergehende Untersuchungshandlungen namentlich in Bezug auf die vom Beschwerdeführer als mangelhaft gerügte Abklärung des Sachverhalts durch die Zivilgerichte. Daran ändert nichts, dass dem Zivilprozess die Verhandlungsmaxime zugrunde liegt (Art. 55 der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO]) und nicht – wie dem Verwaltungsverfahren – die Untersuchungsmaxime (§ 7 VRG). Mit Berufung gemäss Art. 310 ZPO kann jedenfalls sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden, was der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben und dem Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 5. Juli 2017 – letztlich erfolglos – auch tat. Dasselbe gilt grundsätzlich für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 97 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005). Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift vom 6. Januar 2020 zu der – rechtskräftig beurteilten – Frage der Sorgfaltspflichtverletzungen ist daher auch vorliegend nicht weiter einzugehen.

### **E. 5.3**

Ebenso wenig zu beanstanden ist sodann der Schluss der Vorinstanz, dass angesichts der Schwere der Sorgfaltspflichtverletzungen des Beschwerdeführers ein disziplinarrechtliches Einschreiten angezeigt und eine Disziplinar massnahme wegen Verstosses gegen Art. 12 lit. a BGFA auszusprechen war (vorn E. 2.1 und E. 4.2).

### **E. 5.4**

Schliesslich erweist sich auch die ausgesprochene Sanktion als rechtmässig. Zu Recht schloss die Beschwerdegegnerin auf ein erhebliches Verschulden des Beschwerdeführers und erachtete sie aufgrund dessen und unter Berücksichtigung des Umstands, dass der Beschwerdeführer bis dahin noch nicht diszipliniert worden war, angesichts der Bandbreite der möglichen Sanktionen eine Busse von Fr. 2'000.- als angemessen. Eine geradezu rechtsfehlerhafte Ermessensausübung seitens der Beschwerdegegnerin ist jedenfalls nicht festzustellen und wird vom Beschwerdeführer im Übrigen auch nicht geltend gemacht (vgl. vorn E. 2.3).

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm mangels Obsiegens nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin hat keine solche beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.